



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676/88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Herr
Gerald Wegmayer
Pfarrgasse 67-73/Haus C/18
1230 Wien

angeschlossen : 1 Erlagschein

Baubehörde

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr
Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at

Zahl (bei Antworten bitte angeben)

BAU-BB-176/2021

Bearbeiter

DI Hermann Pum

Zeichen/Durchwahl

sp/208

Datum

24.04.2024

B E S C H E I D

S p r u c h

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Maria Enzersdorf als Baubehörde I. Instanz **verlängert die Frist für den Beginn der Ausführung** des mit Bescheid vom 02.05.2022 genehmigten Bauvorhabens

"Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten, von zwei Gartenhütten, zwei Carports und von Einfriedungen sowie Durchführung von Geländeänderungen und Abbruch des bestehenden Gebäudes"

auf der Liegenschaft in Maria Enzersdorf, Am Hühnerkogel 10, Gst.Nr. 665/2, EZ 2146, KG 16118 Maria Enzersdorf, einmalig um 1 Jahr, das ist **bis zum 22.05.2025**.

II.

Durch die Amtshandlung sind Verfahrenskosten in Höhe von **EUR 285,02** entstanden, welche binnen 14 Tagen vom Bewilligungswerber mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Rechtsgrundlagen

die angeführten Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Bescheiddatum) gültige Fassung

§ 24 Abs.4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015

§ 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973) LGBl. 3800/2

Begründung

Gemäß § 58 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist für diesen Bescheid keine gesonderte Begründung notwendig, da dem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen wurde. Der Antrag für die Verlängerung der Frist wurde fristgerecht eingebracht und widerspricht das Bauvorhaben nach wie vor nicht dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Die Höhe der Verfahrenskosten ergibt sich wie folgt:

"Verlängerung der Frist zum Baubeginn oder zur Vollendung der Bauausführung die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32"

Verwaltungsabgabe

Gemäß TP 35 in Verbindung mit TP 29	EUR 147,02
Gemäß TP 35 in Verbindung mit TP 30 4 x	EUR 138,00
	<u>Gesamtsumme EUR 285,02</u>

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung an den Gemeindevorstand einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich, telegrafisch oder per Fax im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eingebracht werden;
- diesen Bescheid genau bezeichnen (bitte die Aktenzahl angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides, sowie
- einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Der Bürgermeister

DI Johann Zeiner

Ing. Christian Stöckl
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Abteilungsleiter

Hinweis für Bauwerber:

Die Verlängerung der Baubeginnsfrist ist nur einmalig um 1 Jahr möglich. Das bedeutet, dass das Recht zur Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens nach Ablauf dieser Frist unwiderruflich erlischt, sofern bis dahin der Baubeginn nicht angezeigt wird. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

Zur Vergebührung aller Unterlagen fehlen noch gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. 267/1957 i.d.g.F.) **Bundesabgaben** (Stempelgebühren) im Wert von **EUR 14,30** (Ansuchen)